Prof. Dr. Ossip Flechtheim
Prof. Dr. Christoph Müller

Berlin, im Frühjahr 1976

Sehr verehrte Damen und Herren!

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 bedeutet für unsere Verfassungsentwicklung einen schweren Rückschlag. Es kann dazu nicht geschwiegen werden. Wir haben uns, da gegen eine Entscheidung unseres höchsten Gerichts kein Verfahren der Abhilfe gegeben ist, an die Öffentlichkeit mit der Bitte um Unterstützung der beiliegenden Resolution gewandt.

Bisher haben etwa zweitausend Bürger die Resolution unterzeichnet, darunter mehr als 350 Hochschullehrer sowie zahlreiche Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Journalisten, Verleger, Schriftsteller.

Wir haben die Resolution am 28. November 1975 mit den ersten zweihundert Unterschriften in der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG als Anzeige veröffentlicht. Am 16. Februar 1976 ist die Resolution in der Berliner Zeitung DER TAGESSPIEGEL erschienen mit den Namen von über dreihundert Unterzeichnern allein aus Berlin, darunter etwa 150 Hochschullehrern der Berliner Universitäten und Fachhochschulen. Diese Veröffentlichung hat, wie die über neunhundert Zuschriften und die Spenden beweisen, ein starkes positives Echo gefunden.

Die Finanzierung der Unterschriftenaktion und der Anzeigen ist durch Spenden ermöglicht worden. Der Spendenaufruf, der in Berlin und Bayern genehmigungspflichtig ist, ist vom Polizeipräsidenten in Berlin (Ord E 131/145/40.15/75) für die Dauer eines Jahres genehmigt worden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Sammlung am 17. Februar 1976 (Antrag vom 14. November 1975) für zwei Monate genehmigt (I A —825-- 3/8).

Der Text wird weithin als argumentativ und ausgewogen betrachtet. Er dient vielfach als Diskussionsgrundlage, weil er es ermöglicht, zu wesentlichen Streitfragen der Auslegung unserer Verfassung einen Zugang zu finden.

Natürlich wird der Resolution auch widersprochen. Während wir auf die grundsätzliche Ablehnung an dieser Stelle nicht näher eingehen wollen, möchten wir Sie über die Kritik unterrichten, die einige Aussagen der Resolution über das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Oktober 1975 gefunden haben, die wir im Prozeß der Drucklegung, ohne die Zustimmung der Erstunterzeichner noch einholen zu können, in Eile eingefügt haben.

Zu Ihrer Information drucken wir den Wortlaut dieses Beschlusses im Auszug ab:

> Nach dem Gesetzesbeschluß vom 24. Oktober 1975 sind folgende Änderungen in die dienstrechtlichen Vorschriften einzufügen:
>
> „Ist beabsichtigt, die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis zu versagen, weil er die Voraussetzungen ... nicht erfüllt*, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Kann die Eignung des Bewerbers auch hiernach nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.
>
> (2) Eine ablehnende Entscheidung darf nur auf die in der Person des Bewerbers liegenden gegen seine Verfassungstreue sprechenden Tatsachen gestützt werden, die in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Sie sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben, die dem Bewerber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen ist. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
>
> (3) Die Zulassung zu einer Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist zu gewährleisten."

---

* Gemeint sind die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen, wonach ein Bewerber nur dann eingestellt werden darf, wenn er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Wir hatten in einem nur redaktionell gemeinten Hinweis auf diesen Gesetzesbeschluß gesagt, der Bundestag habe dadurch „den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in einigen Punkten korrigiert" (Einleitung). Außerdem hieß es unter II 3 des Textes der Resolution: „Der Beschluß des Bundestages vom 24.10.1975 ist ein Schritt in der richtigen Richtung. Er darf nicht rückgängig gemacht werden."

Von der einen Seite ist gegen diese Formulierungen eingewandt worden, der Deutsche Bundestag habe das Bundesverfassungsgericht nicht korrigiert, sondern von seinem Gesetzgebungsrecht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gebrauch gemacht.

Auf der anderen Seite ist uns vorgeworfen worden, daß wir den Gesetzesbeschluß vom 24. Oktober 1975 als Schritt in der richtigen Richtung qualifiziert haben.

Zum ersten Einwand ist folgendes zu sagen: Der Gesetzesbeschluß des Bundestages korrigiert nicht die Entscheidungsformel und die sie tragenden Gründe (erster Satz der Resolution). Das Bundesverfassungsgericht hat sich aber, was die Resolution kritisiert, bei seinem Beschluß nicht auf die Entscheidung der ihm vorgelegten Frage beschränkt, sondern zahlreiche Hinweise gegeben, wie die Verwaltungsinstanzen zweckmäßigerweise verfahren sollten. Es war und ist zu befürchten, daß die Einstellungsbehörden, unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, u.a. Bewerbern aus politischen Motiven die Aufnahme in das Beamtenverhältnis versagen, ohne ihnen Gründe mitzuteilen, ohne ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben und ohne die Entscheidung allein auf gerichtsverwertbare Tatsachen zu stützen. Die Resolution beschäftigt sich in I 5 und II 2 und 4 mit der Gefahr, daß nicht-verbindliche Teile des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts die Verwaltungsbehörden veranlassen könnten, anerkannte Grundsätze des Rechtsstaats preiszugeben. Wir kritisieren insbesondere, daß das Bundesverfassungsgericht die Personalbehörden in einer Weise auf den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum verweist, daß der von Rechtsprechung und Lehre anerkannte Grundsatz in Gefahr gerät, demzufolge Beurteilungsspielräume durch gesetzliche Standards beschränkt sind. Die verfassungsrechtlichen Verbote, Bewerber nach ihren politischen Anschauungen zu diskriminieren, gehören zu diesen Standards. Die Resolution konnte nicht unerwähnt lassen, daß der Beschluß des Bundestages insoweit die gefährdeten rechtsstaatlichen Prinzipien wieder zur Geltung bringt.

Wir haben in der überarbeiteten Fassung der Resolution der Kritik Rechnung getragen, indem wir präzisieren, der Bundestag habe Ausführungen des Gerichts korrigiert, die nicht unmittelbar mit der Entscheidungsformel zusammenhängen, die es aber zu Leitsätzen erhoben hat.

Zum zweiten Einwand ist folgendes zu sagen: Die Resolution äußert sich absichtlich nicht zur Frage, wie die dienstrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren seien, wonach in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zu dieser Streitfrage gibt es, grob skizziert, drei Auffassungen. Zum Teil werden diese Bestimmungen für verfassungswidrig gehalten, weil wesentliche Formeln (die Gewähr für jederzeitiges aktives Eintreten), die sich erstmals in beamtenrechtlichen Bestimmungen des Dritten Reiches finden und nicht zum Traditionsgut des hergebrachten deutschen Beamtenrechts gehören, den Garantien des Grundgesetzes widersprächen. Zum Teil werden diese Formulierungen noch für tolerabel gehalten, weil der Zusatz „im Sinne des Grundgesetzes" den Ansatzpunkt für eine verfassungskonforme Interpretation bieten könnte. Zum Teil werden diese Bestimmungen für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten.

Die Resolution wird von Vertretern aller drei Gruppen getragen. Sie nimmt ausschließlich zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Stellung, der unter dem Gesichtspunkt kritisiert wird, daß er sich nicht auf die Entscheidung der ihm vorgelegten Rechtsfragen beschränkt hat (I 3).

Die Auseinandersetzung über die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der der Entscheidung zugrunde liegenden beamtenrechtlichen Bestimmungen eignet sich wohl auch nicht für einen allgemeinen, öffentlichen Protest. Auch Vertreter der Ansicht, diese Bestimmungen seien verfassungswidrig, glauben nicht, daß die Verfassungswidrigkeit ohne eingehende verfassungsgeschichtliche und rechtsdogmatische Analyse deutlich und einem großen Publikum offensichtlich gemacht werden kann.

Verteidigt den demokratischen Rechtsstaat !

Resolution
zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes von Schleswig-Holstein mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach dieser Bestimmung darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Mit seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung bejaht.

Die politischen und rechtlichen Streitfragen, die sich aus diesen beamtenrechtlichen Vorschriften und aus der damit zusammenhängenden Anwendung der sogenannten Radikalenerlasse ergeben, sind aber nicht gelöst. Bei allem Respekt, der dem Bundesverfassungsgericht als einem Verfassungsorgan geschuldet wird, müssen gegen den Beschluß schwere Bedenken erhoben werden.

Der Bundestag hat am 24. Oktober 1975 ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dabei hat er einige Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts, die nicht unmittelbar mit der Entscheidungsformel zusammenhängen, die das Gericht aber zu Leitsätzen erhoben hatte, korrigiert. Der Bundesrat hat gegen diesen Beschluß des Bundestages Einspruch eingelegt, so daß er nicht Gesetz werden konnte. Ein Ende der Auseinandersetzungen ist noch nicht abzusehen.

I

1. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gewährt jedem Deutschen „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte". Gemäß Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz darf niemand „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden".

Es mußte erwartet werden, daß das Bundesverfassungsgericht den großen Durchbruch in der Verfassungsentwicklung, der in diesen Bestimmungen und den Vorläufern in der Weimarer Reichsverfassung zum Ausdruck kommt, deutlich herausarbeiten würde. Das Gericht hat aber diese neuen und umfassenden Gleichheitsgarantien nicht zum Angelpunkt seiner Entscheidung gemacht und den inneren Zusammenhang verkannt, der zwischen den Eignungskriterien der Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz und den Diskriminierungsverboten besteht. Damit hat es sich den Weg verbaut, die Loyalitätsanforderungen, die für den öffentlichen Dienst gelten, im Sinne unserer Verfassung zu interpretieren.

2. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind an die gesetzliche und verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Mit Recht wird deshalb von jedem, der in

einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz) steht, verlangt, daß er die verfassungsmäßigen, gesetzlichen, dienstlichen und beruflichen Obliegenheiten seines Amtes loyal erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht leitet die Pflicht der Beamten zur Gesetzes- und Verfassungstreue aber nicht aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ab, sondern greift auf eine Vorschrift zurück, die den Verfassungsauftrag zur Neuregelung des öffentlichen Dienstrechts erteilt und die bestimmt, daß dabei die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen sind (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz).
Unter juristisch unhaltbarer Überdehnung dieser Betimmung und gegen die Traditionen der westlichen Demokratien knüpft es an den belasteten Begriff einer besonderen politischen Verfassungstreue an, bei dessen Verwendung die Garantien der Verfassung auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt sich unter der Hand reduzieren. Das Bundesverfassungsgericht kommt zu einem Demokratieverständnis nach Maßgabe beamtenrechtlicher Vorstellungen aus der Zeit des deutschen Scheinkonstitutionalismus und verstärkt die in Deutschland noch nicht wirklich überwundenen obrigkeitsstaatlichen Tendenzen.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht darauf beschränkt, die ihm vorgelegte Rechtsfrage nach rechtlichen Prinzipien zu entscheiden. Wie aus zahlreichen Äußerungen sichtbar wird, hat es das Recht in Anspruch genommen, eine Reihe beamtenrechtlicher Streitfragen generell zu regeln. Damit hat es sich – wie schon in einigen anderen Entscheidungen – an die Stelle des vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgans gesetzt und seine ihm von der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen überschritten.

4. Nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz darf über die Verfassungwidrigkeit von Parteien nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Damit soll endgültig die undemokratische Praxis aufgehoben werden, mit der in der Vergangenheit Regierungs- und Verwaltungsinstanzen den politischen Willensbildungsprozeß durch administrative Repressionsmaßnahmen eingeengt und manipuliert haben.

Unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung gestattet das Bundesverfassungsgericht der Verwaltung nunmehr, mit rechtlicher Wirkung geltend zu machen, bestimmte politische Parteien seien, auch ohne verfassungsgerichtliches Verbot, materiell verfassungswidrig.

Mit seiner Entscheidung hat es dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz entgegengehandelt. Statt die Verwaltung daran zu hindern, die Offenheit des demokratischen Prozesses zu gefährden, hat es sein Verbotsmonopol zugunsten der Verwaltung teilweise aufgegeben und sich selbst wie eine administrative Instanz verhalten. Damit hat es den Verfassungsauftrag verletzt, dem es seine Existenz und seine herausgehobene Stellung verdankt.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Vergiftung der politischen Atmosphäre mißbilligt, zu der die von den Radikalenerlassen ausgelösten Überprüfungs- und Disziplinarverfahren geführt haben. Es hat sich gegen gewisse gravierende Konsequenzen wenden wollen, die sich aus der Praxis ergaben, daß normale Einstellungsbehörden bei regelmäßigen Einstellungsvorgängen systematisch sich Informationen von Staatsschutzbehörden haben zutragen lassen.

Es hat aber diese undemokratischen Loyalitätsuntersuchungen, das Anfertigen und Aufbewahren der geheimen Dossiers und die Gesinnungsschnüffelei nicht mit der gebotenen Schärfe unterbunden und seine Kritik an den Überprüfungsverfahren indirekt sogar wieder

in Frage gestellt, indem es die Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit in den Beziehungen zwischen den Bürgern und der öffentlichen Gewalt (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) ganz allgemein verringert hat.

Unsere Verfassung hat erstmalig für jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Rechtsweg eröffnet. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verweist die Behörden aber darauf, daß sie einen rechtlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum hätten, ihre Entscheidungen nicht zu begründen brauchten und auch an Regeln der Beweislast nicht gebunden seien. Statt die Aushöhlung von Verfassungsgarantien zu verhindern, hat das Bundesverfassungsgericht damit zur Zurücknahme fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien beigetragen, gesicherte Ergebnisse der Rechtsprechung und Lehre übergangen und Vorschub geleistet, daß die Verwaltung rechtlich unzulässigen Formenmißbrauch betreiben kann.

6. Weit über den unmittelbaren Sachzusammenhang hinaus ist zu befürchten, daß die rechtsstaatlichen Dämme nun auch an anderen Stellen brechen und die Restriktionen des Beamtenrechts sich z.B. auch im Arbeitsrecht für andere Gruppen von Arbeitnehmern – innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes – auswirken.

Unter Rückgriff auf ein fatales, überwunden geglaubtes Freund-Feind-Denken können administrative und gerichtliche Instanzen nunmehr kritische Bürger ungestraft als Verfassungsfeinde bezeichnen. Durch eine Entscheidung unseres Hüters der Verfassung sind die Garantien in Gefahr geraten, die die Stellung von Vereinigungen und von Parteien, die Freiheit des Berufs, der Meinung und der Wissenschaft sichern sollen.

7. Das Bundesverfassungsgericht hat sogar auf den Begriff der Diffamierung des Staates zurückgegriffen, der sich durch seine Ununterscheidbarkeit zwischen wohlmeinender und böswilliger Kritik auszeichnet. Damit schafft es einen Tatbestand, an den sich staatliche und gesellschaftliche Repressionsmaßnahmen knüpfen können, der wegen seiner Unbestimmtheit und rechtlichen Unbestimmbarkeit in bedenkliche Nähe zu den Staatsverleumdungsdelikten in Diktaturen gerät.

II

Wie das Beispiel westeuropäischer Verfassungsstaaten beweist, ist die Organisation eines loyalen öffentlichen Dienstes auch ohne Aufhebung demokratischer Verfassungsgarantien möglich. Unter Anknüpfung an Teile der Entscheidung und der Sondervoten, die den Intentionen unserer Verfassung entsprechen, unter Ablehnung der mit unserer Verfassung unvereinbaren Ausführungen muß deshalb eine Reihe von Forderungen aufgestellt werden:

1. Beim Zugang zu den öffentlichen Ämtern dürfen die Gleichheitsgarantien des Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz nicht länger verletzt werden. Die Verwaltungsinstanzen dürfen keinen Bürger innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes wegen seiner politischen Meinung und wegen seiner Betätigung für legale Parteien und Vereinigungen diskriminieren.

Äußerungen im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, die dem entgegenstehen, haben nicht den Charakter bindender Vorschriften. Zwar ist der Beschluß, soweit er § 9 Abs. 1 Nr. 2 des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetzes mit unserer Verfassung für vereinbar erklärt, rechtlich verbindlich. Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die den rechtlichen Prinzipien unserer Verfassung besser

entsprechen. Auch die Verwaltung und die Gerichte, speziell auch das Bundesverfassungsgericht selbst, bleiben im Rahmen des geltenden Rechts und im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten befugt, neue Entscheidungen auf Grund besserer Erkenntnis zu treffen. Der Schaden für unsere Demokratie muß und kann abgewendet werden.

2. Die verfassungswidrigen generellen Ausforschungen, die die Radikalenerlasse mit sich gebracht haben, insbesondere soweit sie sich auf ein Verhalten beziehen, das als Wahrnehmung demokratischer Rechte von unserer Verfassung ausdrücklich geschützt ist, sind einzustellen. Die unzulässigerweise angefertigten Dossiers dürfen bei Einstellungs- und Disziplinarverfahren nicht verwendet werden, sie sind zu vernichten.

3. Die legislativen Organe dürfen nicht tatenlos zusehen, wie das Bundesverfassungsgericht aus eigener Machtvollkommenheit die Grenzen seiner Zuständigkeit ausweitet; sie müssen das Gericht wieder in seine verfassungsmäßigen Schranken verweisen. Bei der Regelung des öffentlichen Dienstrechts durch Gesetz müssen die gesetzgebenden Instanzen die Garantien unserer Verfassung voll verwirklichen.

4. Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte müssen die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefährdeten Rechtsschutzgarantien im Sinne unserer Verfassung voll wiederherstellen. Insbesondere müssen Herkunft und Inhalt aller gegen die Einstellung in den öffentlichen Dienst sprechenden Sachverhalte dem Bewerber gegenüber offengelegt werden und in vollem Umfange gerichtlich nachprüfbar sein. In diesen Verfahrensfragen ist der Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 24. Oktober 1975 ein Schritt in der richtigen Richtung. Er darf nicht rückgängig gemacht werden.

5. Obwohl die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit im Schul- und Hochschulbereich nicht Gegenstand des Verfahrens war, sind hier die stärksten Auswirkungen zu befürchten und teilweise bereits eingetreten. Die Verfassungskämpfe, die zu den Rechtsgarantien der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit geführt haben, gingen um die Freiheit der Meinungsäußerung, um ihre Praxisbezogenheit und um ihre gesellschaftliche Relevanz. Wenn die Garantien des Art. 5 Grundgesetz nun der Tendenz nach wieder auf das innerliche Haben von Überzeugungen, Ideen und Theorien eingeengt werden, werden sie um ihren konstitutionellen Sinn gebracht. Die Verfassungsgarantien sind in diesem Bereich voll wiederherzustellen.

6. Wir appellieren an alle Bürger, ihren Beitrag zur Verteidigung unseres demokratischen Rechtsstaates zu leisten, indem sie

- trotz der drohenden repressiven Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Instanzen sich nicht einschüchtern lassen, wenn sie sich, gerade wegen der gegenwärtigen Krise, darum bemühen, unsere ökonomische, gesellschaftliche und politische Situation vorurteilslos zu analysieren und — radikal — den Problemen auf den Grund zu gehen;
- alle zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle unzulässiger politischer Diskriminierung bekanntmachen und die Betroffenen unterstützen;
- in Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und Bürgerrechtskomitees die Verteidigung der bedrohten Grundrechte und den Schutz der Betroffenen organisieren;
- an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem sonstigen Wirkungskreis ihren Einfluß ausüben, um diese Forderungen durchzusetzen.

Angesichts der konkreten Auseinandersetzungen zwischen der Mehrheit des Bundestages und der Mehrheit des Bundesrates haben aber die Aussagen über die Verfahrensfragen, zumal für die Betroffenen, eine aktuelle politische Bedeutung. Wir tragen in der überarbeiteten Fassung der Resolution den Einwänden dadurch Rechnung, daß wir die kritisierte Passage von II 3 zu dem die konkreten Verfahrensprobleme ansprechenden Abschnitt II 4 nehmen und ferner präzisieren, daß von einem Schritt in der richtigen Richtung auch nur im Blick auf diese Verfahrensfragen gesprochen wird.

Da zu befürchten ist, daß die Garantien unserer Verfassung zum Wahlkampfthema gemacht werden und da noch nicht abzusehen ist, was uns – als Kompromiß – angeboten werden wird, hängt gerade in den kommenden Monaten viel von einer breiten Unterstützung der Resolution ab.

Wir danken allen, die die Aktion bisher durch ihre Unterschrift und durch ihr finanzielles Engagement getragen haben. Wir wenden uns erneut an Sie, mit der Bitte, die Resolution nach Kräften weiterzuverbreiten.

Wir wenden uns ferner an diejenigen, die wegen unserer begrenzten organisatorischen Kräfte von dem Text der Resolution erst jetzt Kenntnis erhalten. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob nicht auch Sie die Aktion unterstützen könnten. Wir erlauben uns, zu bemerken, daß sich nach dem Selbstverständnis der Initiatoren dieser Unterschriftensammlung die Resolution nicht nur an Anhänger bestimmter Parteien oder politischer Gruppen, sondern an alle Bürger wendet, denen daran liegt, daß die Garantien unserer Verfassung nicht ausgehöhlt, sondern korrekt eingehalten werden.

Schließlich wenden wir uns an diejenigen, die bisher noch zögern. Wir bitten Sie, die Argumente noch einmal zu überdenken. Nach unserer Auffassung steht gegenwärtig so viel auf dem Spiel, daß es angezeigt sein könnte, trotz der guten Gründe, die im Einzelfall gegen politische Demonstrationsakte sprechen mögen, in diesem Fall aus der Reserve herauszutreten.

Offenbar gibt es an manchen Orten Schwierigkeiten, die Verbindungen herzustellen, die für eine erfolgreiche Unterschriftensammlung erforderlich sind. Die Anzahl der Unterschriften, die aus einzelnen Orten kommen, ist teilweise so gering und so unterschiedlich, daß angenommen werden kann, die Möglichkeiten, für die Resolution Unterstützung zu gewinnen, seien noch nicht voll ausgeschöpft.

Es liegen bisher u.a. Unterschriften vor aus: Aachen 7, Bielefeld 44, Bochum 57, Bremen 21, Darmstadt 4, Frankfurt 70, Freiburg 9, Gelsenkirchen 3, Göttingen 24, Hagen 2, Hannover 34, Hamburg 18, Heidelberg 8, Karlsruhe 9, Kassel 28, Kiel 4, Köln 3, München 32, Münster 12, Oldenburg 7, Regensburg 20.

Wir bitten Sie, falls nicht bereits geschehen,
die umseitige Erklärung zu unterzeichnen.

Wir bitten Sie, zu prüfen, ob es nicht in Ihrem Wirkungskreis die Möglichkeit gibt, die Unterschriftenaktion systematisch zu organisieren und voranzutreiben. Erfahrungsgemäß läuft eine solche Aktion dann, wenn einzelne sich persönlich verantwortlich fühlen und den Versuch machen, alle in Betracht kommenden Personen ausfindig zu machen, sie anzusprechen oder ihnen zu schreiben. Dazu bedarf es keines Büros, aber einer gewissen Organisation.

Bitte teilen Sie uns mit, wieviele Exemplare des Resolutionstextes Sie benötigen. Von unserer Seite bestehen keine prinzipiellen Einwendungen, wenn Sie den Text an Ort und Stelle vervielfältigen möchten. Wir bitten Sie aber, uns das vorher mitzuteilen.

Wir selbst planen als nächsten Schritt, nach dem großen Erfolg der Veröffentlichung im TAGESSPIEGEL, die Resolution in einer überregionalen Zeitung erneut zu veröffentlichen. Nach unserer bisherigen Terminplanung sollen dabei alle Unterschriften berücksichtigt werden, die bis zum 5. Mai bei uns eingehen.

Wir bitten Sie sehr dringlich, durch Ihre Spende es möglich zu machen, daß wir diese Anzeige bezahlen können.

Als abschließende Aktion schwebt uns vor, den Text der Resolution mit allen Unterschriften in der Form einer Petition zu drucken. In die Broschüre sollen ferner einige Dokumente, in- und ausländische Pressestimmen, Literaturhinweise und ggf. einschlägige Verlagsanzeigen aufgenommen werden. Es ist noch offen, ob die Petition sich in erster Linie an den Bundestag oder, weil gegenwärtig hier der Schwerpunkt der politischen Entscheidungen liegt, an die Parlamente der Länder wenden soll.

Bitte helfen Sie durch Ihren Beitrag, daß die Aktion zur Verteidigung des demokratischen Rechtsstaats eine breite Unterstützung findet, die Öffentlichkeit aufrüttelt und die Verantwortlichen zum Nachdenken veranlaßt.

gez. Prof. Dr. Ossip Flechtheim
Freie Universität Berlin

gez. Prof. Dr. Christoph Müller
Freie Universität Berlin

Bitte hier abschneiden und senden an Prof. Dr. Christoph Müller, 1 Berlin 33, Van 't-Hoff-Str. 8

Hiermit unterzeichne ich die Resolution zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975. Ich bin damit einverstanden, daß die Tatsache meiner Unterzeichnung öffentlich bekanntgegeben wird.

Name:

Beruf / berufliche Stellung / Beschäftigungsstelle:

Anschrift:

Ich beteilige mich an der Aktion mit einer Geldspende (einzuzahlen auf das Konto: Dr. Christoph Müller, Berlin, Spendenkonto „Rechtsstaat", Postscheckamt Berlin West, Nr. 386 99–107).

Unzutreffendes bitte streichen

....
(Datum und Unterschrift)